

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.212

LKW Fahrverbot Murnauerstraße in nördlicher Richtung, ausser Lieferverkehr

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00371
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 – Sendling-
Westpark am 11.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05470

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00371

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark vom 28.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark hat am 11.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00371 beschlossen.

Darin wird für die Murnauer Straße in nördlicher Richtung ein LKW-Fahrverbot, ausgenommen Lieferverkehr, gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Bürgerversammlungsempfehlung liegt zu Grunde, dass in der Murnauer Straße in Fahrtrichtung Süden bereits ein Durchfahrtsverbot für LKW (Ausnahme Lieferverkehr) besteht.

Das gleiche wird für die nördliche Fahrtrichtung beantragt. Ständig zunehmender Schwerverkehr ab zwei Uhr nachts führe zu enormen Lärmzuwachs.

Bei Rückstau am Autobahnende verließen viele LKW an der Anschlussstelle Kreuzhof die Autobahn, um über die Boschetsriederstraße und die Murnauer Straße auf die Heckenstallerstraße zu gelangen.

Das Mobilitätsreferat wird großräumig bereits im Umfeld der Anschlussstelle München Kreuzhof eine Hinweisbeschilderung auf das bestehende Lkw Durchfahrtsverbot anbringen. Damit wird verdeutlicht, dass auch in nördliche Richtung der Murnauer Straße für reinen Durchfahrtsverkehr durch die Landeshauptstadt München kein Befahren zulässig ist. Bisher wurde auf eine solche Beschilderung verzichtet, da auf dieser Strecke ggf. der Umleitungsverkehr erfolgt. Derzeit wird mit der Autobahn GmbH des Bundes geklärt, ob eine Einbindung der Beschilderung in die vorhandenen Schilderbrücken auf der A95 möglich ist. Eine Beschilderung direkt an der Murnauer Straße erfolgt nicht. Andernfalls müsste eine solche an einer Vielzahl an Straßen in diesem Umfeld, aber auch im restlichen Stadtgebiet angebracht werden, was weder zielführend noch rechtlich zulässig wäre.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Im Bereich der Anschlussstelle München-Kreuzhof wird eine Hinweisbeschilderung bzgl. des Lkw-Durchfahrtsverbots mit Bezug zur Murnauer Straße angebracht.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00371 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark am 11.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Günter Keller

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.212

zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5